## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Datun	n	Firmenstempel/Unters	schrift
Auszubildende/r:	Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des/der Auszubildenden:	Unterschrift
verordnung vom 9. Mai 2005 Der zeitliche Anteil des gesetz prüfung/Abschlussprüfung des	ist auf den folgenden Seiten niede dichen bzw. tariflichen Urlaubsans s Auszubildenden ist in den einzelr s und des Zeitablaufes aus betrieb	ntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildung ergelegt. pruches, des Berufsschulunterrichtes ur nen zeitlichen Richtwerten enthalten. dich oder schulisch bedingten Gründen o	nd der Zwischen- und Gesellen-
Ausbildungsberuf:		korationsnäher/ korationsnäherin	
Auszubildender:			
Verantwortlicher Ausbilder:			
Ausbildungsbetrieb:			

## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Polster- und Dekorationsnäher/zur Polster- und Dekorationsnäherin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	Position vermittelt
			1 2	_ В
1	2	3	4	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbeson- dere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		
	(§ 4 Nr. 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisation des	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern		
	Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären		
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen		
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs-rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten	
3	3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Ausbildung zu vermitteln	
	(§ 4 Nr. 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfall- verhütungsvorschriften anwenden		
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in W	Richtwerte lochen ildungsjahr	Position vermittelt
			1	2	
1	2	3	4		5
5	Anwenden von Informations- und Kom- munikationstechniken (§ 4 Nr. 5)	<ul> <li>a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unterscheiden</li> <li>b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Fachzeitschriften, Fachbücher und Kataloge</li> </ul>	2		
		c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten		2	
		d) Daten pflegen und sichern, Regeln zum Daten- schutz beachten		2	
6	Vorbereiten von Arbeits- abläufen, Kontrollieren und Beurteilen von	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berück- sichtigen			
	Arbeitsergebnissen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	b) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen	2		
		c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergono- mischer, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchführen			
		d) Bedarf an Werk- und Hilfsstoffen ermitteln, Werk- und Hilfsstoffe zusammenstellen			
		e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung von Vorschriften planen; Sicherungsmaßnahmen anwenden			
		f) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse dokumentieren		3	
		g) Gespräche situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen			
		h) Material disponieren			
7	Anfertigen und Anwenden von Arbeitsunterlagen (§ 4 Nr. 7)	a) technische Unterlagen, insbesondere Merkblätter, Zulassungsbescheide und Verarbeitungsrichtlinien beachten und anwenden	2		
	(8 4 141. 7)	b) Skizzen und Zuschnittschablonen, insbesondere unter Berücksichtigung der Zugaben, anfertigen und anwenden		3	
		c) Zeichnungen anwenden d) Leistungsverzeichnisse beachten			
8	Handhaben und Warten von Werkzeugen,	a) Werkzeuge, Hebe- und Transportgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen			
	Geräten, Maschinen und technischen	b) Werkzeuge handhaben und instand halten	2		
	Einrichtungen (§ 4 Nr. 8)	c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen nutzen	_		
		d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten		3	
		e) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen feststellen, Störungsbeseitigung vornehmen und veranlassen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes			ochen ildungsjahr	Position vermittelt
1	2	3	1 2		5
9	Bearbeiten und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 9)	<ul> <li>a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung warentypischer Eigenschaften, auswählen, kennzeichnen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern</li> <li>b) Materialverbindungen herstellen</li> </ul>	3		
		c) Materialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Gebrauchs- und Nutzungsanforderungen sowie von Oberflächenstrukturen, von Hand und mit Maschinen be- und verarbeiten		2	
10	Anwenden von Bügeltechniken (§ 4 Nr. 10)	<ul> <li>a) Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe überwachen, prüfen und regulieren</li> <li>b) Gardinen, Dekostoffe, Polster- und Futterstoffe ausbügeln</li> <li>c) Fixier- und Klebeeffekt auf Festigkeit der Verbindung prüfen</li> <li>d) Werkstücke nach Fertigstellung ausbügeln, dämpfen und lagern</li> </ul>	4		
11	Ausführen von Näharbeiten (§ 4 Nr. 11)	<ul> <li>a) Näharbeiten an Maschinen, insbesondere Kettelnähte, ausführen</li> <li>b) Näharbeiten von Hand, insbesondere überwendlich und verzogen, ausführen</li> </ul>	7		
12	Fertigen von Raumdekorationen (§ 4 Nr. 12)	<ul> <li>a) Messverfahren auswählen und anwenden, Messgeräte auf Funktion prüfen</li> <li>b) Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich der Weiterverarbeitung prüfen</li> <li>c) Werk- und Hilfsstoffe nach Zuschnittplan zuschneiden</li> <li>d) Maße und Nähzeichen prüfen, insbesondere mit Angaben auf Arbeitsunterlagen vergleichen</li> <li>e) Dekorationen nach Zuschnittplänen herstellen, insbesondere Seitenschals, Querbehänge, Raffhalter und Bögen</li> </ul>	8		
		f) Gardinen nach Zuschnitt herstellen, insbesondere Blumenfenstergardinen, Raffrollos, Wolkenstores und Raffgardinen		11	
13	Fertigen von Polsterbezugsteilen (§ 4 Nr. 13)	<ul> <li>a) Arten und Aufbau von Polstermöbeln unterscheiden</li> <li>b) zugeschnittene Stoffe versäubern, insbesondere umketteln</li> <li>c) Nähzeichen anstecken und Teile zusammenfügen</li> <li>d) Reißverschlüsse einsetzen, Kanten versäubern</li> </ul>	7		
		e) Watten und Nessel unterspannen und aufsteppen f) Futterstoffe und Nesselarten angleichen und untersteppen		7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwert in Wochen im Ausbildungsjah		Position vermittelt
			1	2	
1	2	3		4	5
14	Ausführen von Verzierungs- und Abschlussarbeiten (§ 4 Nr. 14)	<ul><li>a) Posamenten zur Verzierung und zur Naht- abdeckung auswählen</li><li>b) Keder- und Paspelstreifen schneiden, Keder und Paspeln herstellen und einnähen</li></ul>	3		
		<ul><li>c) Volants und Kantenabsetzungen n\u00e4hen und anbringen</li><li>d) Kn\u00f6pfe und Applikationen herstellen</li></ul>		7	
15	Herstellen von Bezügen und Überwürfen (§ 4 Nr. 15)	<ul> <li>a) Kissenhüllen herstellen und füllen</li> <li>b) Kissenbezüge herstellen</li> <li>c) Bezugsstoffe mit Zugstreifen, Keder und Böden zusammennähen</li> <li>d) Befestigungsschlaufen und Stäbchen zuschneiden und annähen</li> </ul>	9		
		e) Houssenteile und Futterstoffe zu Houssen zusammennähen f) Tischdecken und Bettüberwürfe nach Vorgaben fertigen		11	
16	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 16)	<ul> <li>a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden</li> <li>b) Gebrauchs- und Pflegeanleitungen zuordnen und befestigen</li> <li>c) Arbeiten kundenorientiert durchführen</li> </ul>	3		
		<ul> <li>d) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen</li> <li>e) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse dokumentieren</li> </ul>		3	

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz.** 

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angoly	******	Docitiono	n vermittelt
Angekr	enzie	Positione	n vermitteit

Ausbilder:	
Auszubildondor:	